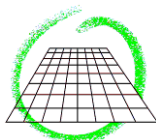




Stadt Boxberg

BP „Einzelhandel Schaafwiese“

Fachbeitrag Artenschutz



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	4
3 Wirkungen des Bebauungsplans	5
4 Europäische Vogelarten	6
5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	9

Anhang

Ornithologische Untersuchung BP „Einzelhandel Schaafwiese“; Tabelle; Volkhard Bauer, Oktober 2017

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Boxberg stellt den Bebauungsplan „Einzelhandel Schaafwiese“ mit einem Geltungsbereich von rd. 1,0 ha auf, um den Abriss und Neubau eines Einkaufsmarkts zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

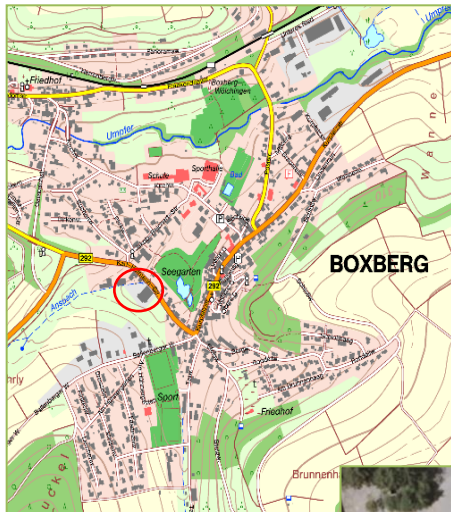
Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen



Der bestehende Einkaufsmarkt mit angrenzender Erweiterungsfläche liegt im westlichen Siedlungsbereich von Boxberg, westlich an die Karl-Hofmann-Straße angrenzend.

Das Gebäude steht unmittelbar an der Straße. Holzverblendungen und Dachverschalungen bieten Einschluflmöglichkeiten, die für Fledermäuse und Vögel von Bedeutung sein können.

Der Bereich um das Gebäude ist gepflastert und dient als Parkplatz bzw. Zu- und Abfahrt.

Abb.: Lage des Plangebiets (ohne Maßstab)

Nach Westen und Süden gibt es eine kleine Böschung, auf deren Oberkante ein Zaun steht.

Hinter dem Zaun folgt eine Fettwiese.

Abb.: Luftbild Bestand
(M 1:2.000)



Nach Norden wird das Gebiet vom Ehrlybächle begrenzt, der rd. 0,5 Meter breit und nur wenige cm tief ist. Die Sohle ist überwiegend schlammig. Im östlichen Abschnitt liegen größere Steinblöcke.

Nördlich grenzt an den Bach unmittelbar ein landwirtschaftlicher Betrieb an. Die Gebäude stehen weniger als einen Meter vom Bach weg.

Im Nordwesten, wo südlich an den Bach die Wiese angrenzt, wächst an der Rückseite der Gebäude ein schmaler Gehölzsaum aus Weiden und einigen jungen Fichten.

Im Nordosten gibt es zwischen Parkplatz und Bach einen kleinen Damm, auf dem ein schmaler, aber dichter und hoher Gehölzbestand wächst.



3 Wirkungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan „Einzelhandel Schaafwiese“ soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, den bestehenden Einkaufsmarkt abzureisen und in der Wiesenfläche im Süden des Geltungsbereichs einen neuen, größeren Markt zu errichten. Die für den neuen Markt vorgesehene Fläche wird hierfür als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einzelhandel (SO_{EH}) festgesetzt.

Wo heute der Markt steht und westlich des neuen Gebäudes, sollen Parkplatzflächen entstehen. Die Flächen werden als Verkehrsflächen festgesetzt. Zu- und Abfahrt erfolgen im Nordwesten von der Karl-Hofmann-Straße.

Für den neuen Markt und die Verkehrsflächen muss Wiesenvegetation abgeräumt und das Gelände zum Teil abgegraben werden.

Im Westen des Geltungsbereichs ist eine private Grünfläche mit einem Regenrückhaltebecken vorgesehen. Das Becken ist naturnah zu gestalten und zu bepflanzen.

Der im Norden des Geltungsbereichs fließende Abschnitt des Ehrlybächle wird als Wasserfläche, die Uferbereiche als Grünfläche festgesetzt. Sie sind zu erhalten und zu pflegen.

Der südliche Gewässerrandstreifen wird als 5 m breite, private Grünfläche festgesetzt. Im östlichen Abschnitt des Gewässerrandstreifens wird für den Gehölzbestand und die Ufervegetation eine Fläche zum Erhalt festgesetzt. Der westliche Abschnitt, bisher Wiese, wird als private Grünfläche mit Pflanzgebot für gebietsheimische Sträucher und Laubbäume festgesetzt.

Weitere private Grünflächen mit Pflanzgeboten sind entlang des südwestlichen Gebietsrands, südöstlich des neuen Gebäudes und im Nordosten entlang der Karl-Hofmann-Straße vorgesehen.

4 Europäische Vogelarten

Der Geltungsbereich und die nähere Umgebung wurden am 19. Juni und 24. August 2017 begangen.¹

Insgesamt wurden neun Vogelarten erfasst, von denen fünf im Geltungsbereich und im näheren Umfeld brüten bzw. brüten können.

In den Gehölzen im Norden des Geltungsbereichs brütete eine Amsel, am Einkaufsmarkt befand sich unter einer Dachverblendung mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Nest der Bachstelze.

An einem landwirtschaftlichen Gebäude nördlich brüten Haussperlinge, in Gehölzen südlich der Wiesenfläche Star und Grünfink.

Auf Grund der Habitatstrukturen wurden sieben weitere Arten als potentielle Brutvögel im Geltungsbereich und dem näheren Umfeld bewertet.

Mehl- und Rauchschnalbe wurden im Luftraum, Elster und Rabenkrähe auf der gemähten Wiese südlich des Einkaufsmarktes als Nahrungsgäste beobachtet.

In der folgenden Tabelle ist das Brutverhalten der festgestellten und potentiellen Brutvogelarten zusammengestellt.

Tabelle: Brutverhalten der Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Distelfink, Girlitz, Grünfink, Wacholderdrossel
Höhlenbrüter	Blaumeise, <u>Haussperling</u> , Kohlmeise, Star
Halbhöhlenbrüter	Bachstelze
Nischenbrüter	Bachstelze, Hausrotschwanz, <u>Haussperling</u>

Die Rote Liste² stuft 10 dieser Brutvogelarten als nicht gefährdet ein.

Der Haussperling steht auf der Vorwarnliste. Er ist zwar sehr häufig, im kurzfristigen Trend sind jedoch starke Brutbestandsabnahmen festzustellen. Er ist in der Tabelle unterstrichen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für Vögel, die das Gebiet nur zur Nahrungssuche aufsuchen oder überfliegen, kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände eintreten.

Sie können Bauarbeiten ausweichen und finden im Umfeld ausreichend und besser geeignete Flächen zur Nahrungssuche.

Im Folgenden werden daher nur die Auswirkungen auf die Vögel geprüft, die in der Änderungsfläche und den unmittelbar angrenzenden Strukturen brüten können.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<u>Situation</u>
Es wurden neun Vogelarten im Geltungsbereich und der näheren Umgebung festgestellt, von denen fünf Arten im Geltungsbereich und dem unmittelbaren Umfeld brüten können. Weitere fünf Arten wurden als potentielle Brutvögel bewertet.
Im Gehölzbestand im Norden des Geltungsbereichs brütet die Amsel, unter einer Dachverblendung des Einkaufsmarktes mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Bachstelze.
Am Gebäude kann auch die Brut von Haussperling, Hausrotschwanz oder von Blau- und Kohlmeise nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. In den Gehölzen entlang des Ehrlibächle können Dis-

¹ Begehungen durch Herrn Volkhard Bauer, Tauberbischofsheim, vgl. tabellarische Zusammenstellung im Anhang

² LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

telfink, Girlitz, Grünfink und Wacholderdrossel brüten.

Prognose

Der Einkaufsmarkt soll abgerissen und in der Wiesenfläche südlich neu gebaut werden. Wo bisher der Markt stand, werden Parkplätze entstehen. Die Gehölze entlang des Ehrlybächle werden erhalten und durch Anpflanzungen von gebietsheimischen Sträuchern und Laubbäumen im Gewässerstrandstreifen und an den Geltungsbereichsgrenzen ergänzt.

Beim Abriss des Gebäudes während der Brutzeit ist zu befürchten, dass Nester mit Eiern zerstört, Jungvögel und unter Umständen auch brütende Altvögel verletzt und getötet werden.

Vögel, die in den zu erhaltenden Gehölzen oder außerhalb brüten, kommen nicht zu Schaden.

Vermeidung

Mit Verweis auf den § 44 BNatSchG wird Folgendes als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

Der Abriss des Einkaufsmarkts ist in der Zeit von Oktober bis Februar durchzuführen.

Soll der Abriss in einem anderen Zeitraum erfolgen, sind alle zur Brut geeigneten Strukturen im Zeitraum zwischen Oktober und Februar zu entfernen bzw. zu verschließen.

Ist auch dies nicht möglich, muss das Gebäude unmittelbar vor dem Abriss von einem Fachgutachter auf brütende Vögel untersucht werden. Werden keine Bruten festgestellt, kann der Abriss auch zwischen März und September erfolgen. Werden Bruten festgestellt, ist mit dem Abriss bis zum Ende der Brutperiode zu warten.

Der Tatbestand tritt nicht ein

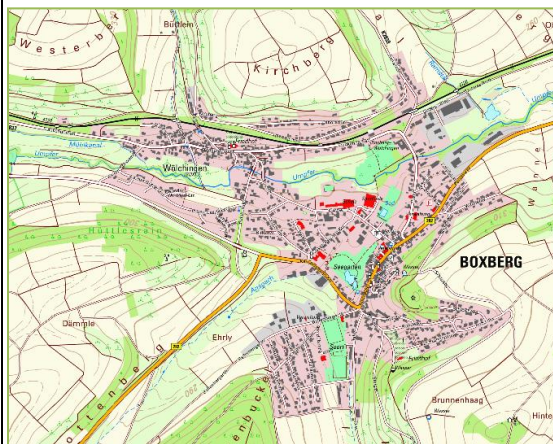
Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Es wurden neun Vogelarten im Geltungsbereich und der näheren Umgebung festgestellt, von denen fünf Arten im Geltungsbereich und dem unmittelbaren Umfeld brüten können. Weitere fünf Arten wurden als potentielle Brutvögel bewertet.

Im Gehölzbestand im Norden des Geltungsbereichs brütet die Amsel, unter einer Dachverblendung des Einkaufsmarktes mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Bachstelze.

Am Gebäude kann auch die Brut von Haussperling, Hausrotschwanz oder von Blau- und Kohlmeise nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. In den Gehölzen entlang des Ehrlybächle können Distelfink, Girlitz, Grünfink und Wacholderdrossel brüten.



Der Raum der lokalen Populationen der Brutvogelarten wird mit den Gebäuden und Garten- und Grünstrukturen in Boxberg, sowie den Obstwiesen und Gehölzbeständen an den Ortsrändern begrenzt.

Für die in der Roten Liste als nicht gefährdet bewerteten Arten wird der Erhaltungszustand als günstig eingestuft.

Für den Haussperling wird er mit ungünstig/unzureichend bewertet.

Prognose

Der Einkaufsmarkt soll abgerissen und in der Wiesenfläche südlich neu gebaut werden. Wo bisher der Markt stand, werden Parkplätze entstehen. Die Gehölze entlang des Ehrlybächle werden erhalten und durch Anpflanzungen von gebietsheimischen Sträuchern und Laubbäumen im Gewässerrandstreifen und an den Geltungsbereichsgrenzen ergänzt.

In den vom Bau betroffenen Flächen sind aufgrund der o.g. Vermeidungsmaßnahmen während der Bauarbeiten keine Bruten von Vögeln und damit auch keine Störungen zu erwarten.

In der Bauphase kann es auch außerhalb der Baufläche, in den zu erhaltenden Gehölzen und angrenzenden Flächen, zu Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe kommen. Die Beeinträchtigungen sind jedoch räumlich und zeitlich eng begrenzt und betreffen nur wenige Individuen im Raum der lokalen Populationen.

Die durch den späteren Betrieb von Markt und Parkplatz entstehenden Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe werden nicht über die Störungen des bestehenden Marktes hinausgehen.

Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Vermeidung

s. o.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Es wurden neun Vogelarten im Geltungsbereich und der näheren Umgebung festgestellt, von denen fünf Arten im Geltungsbereich und dem unmittelbaren Umfeld brüten können. Weitere fünf Arten wurden als potentielle Brutvögel bewertet.

Im Gehölzbestand im Norden des Geltungsbereichs brütet die Amsel, unter einer Dachverblendung des Einkaufsmarktes mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Bachstelze.

Am Gebäude kann auch die Brut von Haussperling, Hausrotschwanz oder von Blau- und Kohlmeise nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. In den Gehölzen entlang des Ehrlybächle können Distelfink, Girlitz, Grünfink und Wacholderdrossel brüten.

Prognose

Der Einkaufsmarkt soll abgerissen und in der Wiesenfläche südlich neu gebaut werden. Wo bisher der Markt stand, werden Parkplätze entstehen. Die Gehölze entlang des Ehrlybächle werden erhalten und durch Anpflanzungen von gebietsheimischen Sträuchern und Laubbäumen im Gewässerrandstreifen und an den Geltungsbereichsgrenzen ergänzt.

Mit dem Abriss des Marktes geht ein Brutrevier der Bachstelze und weitere, potentielle Brutmöglichkeiten für Halbhöhlen- und Nischenbrüter und wenig anspruchsvolle Höhlenbrüter verloren.

Im Umfeld gibt es an den landwirtschaftlichen Gebäuden zahlreiche Strukturen, die für die Arten als Brutmöglichkeiten in Frage kommen. Die Nutzung des eher ungünstigen Brutplatzes am Einkaufsmarkt deutet aber darauf hin, dass die günstigen Möglichkeiten im Umfeld bereits besetzt sind. Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin zu erhalten, wird daher vorsorglich die u. g. Maßnahme durchgeführt.

Für die Freibrüter gehen keine Brutmöglichkeiten verloren. Im Gegenteil nehmen sie durch die Bepflanzung der Gebietsränder noch zu.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

An den landwirtschaftlichen Gebäuden nördlich oder anderen geeigneten Gebäuden im Umfeld,

werden vorsorglich noch vor dem Abriss des Einkaufsmarkts zwei Nisthilfen für Halbhöhlen- und Nischenbrüter (künstliche Halbhöhle nach Schwegler oder vergleichbar) aufgehängt.

Sie können nach Fertigstellung des neuen Einkaufsmarkts (außerhalb der Brutzeit) auch an die südwestliche Rückwand des neuen Gebäudes umgehängt werden.

Bei der Reinigung der Kästen, die jährlich im Herbst stattfinden muss, wird ihre Belegung überprüft und das Ergebnis der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) mitgeteilt. Werden die Kästen umgehängt, ist dies ebenfalls der UNB mitzuteilen. Beschädigte Kästen werden außerhalb der Brutzeit gleichartig ersetzt.

Die Maßnahme wird mit Verweis auf den §44 BNatSchG durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Landratsamt gesichert.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§44 Abs. 5)

5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bei den in Kapitel 2 beschriebenen Habitatstrukturen kann für fast alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden, dass sie im Gebiet oder der näheren Umgebung vorkommen bzw. betroffen sind. (vgl. auch Abschichtungstabelle im Anhang)

Für die Artengruppe Fledermäuse und die Zauneidechse ließ sich eine Betroffenheit zunächst nicht ausschließen. Sie wurden deshalb näher betrachtet.

Zauneidechse

Die Randbereiche des Parkplatzes und insbesondere die Böschungen nördlich und westlich des Einkaufsmarkts, wurden am 13. Juni¹ sowie am 19. Juni und 24. August² bei jeweils sonnigem Wetter begangen und auf das Vorkommen von Zauneidechsen untersucht.

Bei keiner der Begehungen gab es Hinweise auf Eidechsen. Fehlende Nachweise, fehlende Versteckmöglichkeiten und der zeitweise starke Kundenbetrieb, sprechen gegen ein Vorkommen.

Es ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

Fledermäuse

Nach der Abschichtungstabelle im Anhang ist im Landschaftsraum mit acht Fledermausarten zu rechnen, von denen in der Ortslage das *Braune Langohr*, die *Breitflügel-Fledermaus*, die *Fransenfledermaus*, das *Graue Langohr*, das *Große Mausohr* und die *Zwergfledermaus* zu erwarten sind.

Für diese Arten sind die Wiesen- und Gartenflächen und Gehölzbestände in und um Boxberg vermutlich ein regelmäßig genutztes Jagd- und Durchzugsgebiet. Der Bereich des Einkaufsmarkts und die Wiese ist ein kleiner Bereich davon, der schon auf Grund der wenigen Strukturen keine oder nur eine sehr geringe Bedeutung hat.

Im Gehölzbestand am Nordrand gibt es keine Strukturen, die als Quartier in Frage kommen. Auch am Edeka-Markt wurden bei den Begehungen keine Hinweise auf Fledermäuse gefunden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass bspw. die Dachverblendungen oder Holzverkleidungen von Einzeltieren der *Zwerg-* oder der *Breitflügel-Fledermaus* im Sommerhalbjahr als Zwischenquartiere genutzt werden.

Um zu vermeiden, dass diese Fledermäuse zu Schaden kommen, hat der Abriss im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) zu erfolgen.

¹ Begehung durch J. Wagner, Ingenieurbüro für Umweltplanung

² Begehungen durch Volkhard Bauer, Tauberbischofsheim

Kann der Abriss nur in einem anderen Zeitraum erfolgen, sind im Vorfeld zwischen Oktober und Februar alle als Zwischenquartier relevanten Strukturen zu entfernen oder zu verschließen. Andernfalls muss beim Abriss des Gebäudes ein Fledermausgutachter zugegen sein, der darauf achtet, dass alle relevanten Strukturen (Dachverblendungen, Verschalungen) von Hand entfernt werden. Fledermäuse, die sich ggf. am Gebäude aufhalten, können fliehen oder sie werden geborgen und vorsichtig in dann aufzuhängende Fledermauskästen verbracht.

Im Umfeld gibt es an Wohnhäusern und landwirtschaftlichen Gebäuden zahlreiche Ausweichmöglichkeiten für die verloren gehenden, potentiellen Zwischenquartiere. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Bezüglich der Fledermäuse ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

Mosbach, den 21.03.2018



Anhang

Ornithologische Untersuchung BP „Einzelhandel Schaafwiese“; Tabelle
Volkhard Bauer, Oktober 2017

Lfd. Nummer	Festgestellte Vogelarten mit Wissenschaftlichen Namen und Schutzstatus										Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					Festgestellte Arten nach Beobachtungsterminen		
	Vogelart	Wissenschaftlicher Name	Antkürzel DDA	Besondere Schutzwürdigkeit						Status im Untersuchungsgebiet					Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen			
				Rote Liste BaWü				Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel		Nahrungsgast	1	2	
				Kategorie BaWü	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit	Rote Liste Deutschland			Besonders geschützt	Streng geschützt		Brutverdacht	Brutnachweis				
Art ist geeignet für vorliegende Habitatstruktur		Nestfund, Jungvögel, Futler tragende Altvogel	Reveranzzeitendes Verhalten, Wärmen	zur Brutzeit	zur Zugzeit													
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	.	.	.	X	.	B					x	
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓↓	h	.	.	.	X	.	B					x	
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	.	.	.	X	.	B						
4	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓↓	h	.	.	.	X	.	B						
5	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	.	.	.	X	.	N						
6	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↓↓↓	h	.	.	.	X	.	B						x
7	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	.	.	.	X	.	B					x	
8	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	.	.	.	X	.	B						
9	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓↓	sh	V	.	.	3	X	B					x	x
10	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	.	.	.	X	.	B						
11	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	V	↓↓↓	h	.	.	.	X	.	N						
12	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	.	=	h	.	.	.	X	X	N						
13	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	↓↓↓	h	V	.	.	3	X	N					x	x
14	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	.	.	.	X	.	N					x	x
15	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	↓↓↓	h	V	.	.	3	X	N					x	x
16	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Sp	.	=	mh	.	.	.	X	.	N						
17	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	.	.	.	3	X	B					x	
18	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	.	↓↓↓	h	.	.	.	X	.	B						
	Anzahl Arten											18						

rot=innerhalb
 blau=außerhalb
 schwarz=potentiell

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

- V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet.
- ↓↓↓ Kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (> 50 %)
- ↓↓ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)
- = Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand
- ↑ Kurzfristig um > 20 % zunehmender Brutbestand
- ↑↑ Kurzfristig um > 50 % zunehmender Brutbestand

- s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)
- mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)
- h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)
- sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)